



Rossfelder Dorfmusikanten

GRÜNDUNGSPROTOKOLL

Wir, die Unterzeichneten

Gärtz, Johann

Markgrafenstr.23, D-74564 Crailsheim

Beer, Johann

Roter Buck Str.28, D-74564 Crailsheim

Reisenauer, Kurt

Schwedenstr.17, D-74564 Crailsheim

Müller, Kurt

Alexander von Humboldt Str.26, D-74564 Crailsheim

Hubner, Mathias

Siebenbürgerstr.16, D-91550 Dinkelsbühl

gründen die nicht eingetragene Blaskapelle „Rossfelder Dorfmusikanten“, um dadurch die Grundlage zu schaffen, dass Blasmusikfreunde mit allen ihren Angehörigen oft zusammenfinden und um unsere Blasmusiktradition in der neuen Heimat weiter zu pflegen.

Die Blaskapelle soll folgende Satzung haben:

§1

Satzung

1. Die Kapelle „Rossfelder Dorfmusikanten“ dient der Pflege, dem Gemeinschaftsleben, dem Kulturgeschehen, vor allem durch geschlossene Veranstaltungen, Platzkonzerte, Umzüge, Beerdigungen, wöchentliche Proben u.s.w.

An einem bestimmten Tag in der Woche findet eine gemeinsame Blasmusikprobe statt, die von dem Kapellenvorstand mitgeteilt wird.

2. Sitz der Blaskapelle ist Crailsheim-Roßfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Blaskapelle wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Rossfelder Blaskapelle kann jede natürliche Person werden, die selbstverständlich musikalische Eigenschaften besitzt.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Das Mindestalter der Mitglieder ist das vollendete 16.Lebensjahr.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Blaskapelle.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Blaskapelle, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Das Ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen der Blasmusikkapelle zu erfüllen.

§5

Organe der Blaskapelle sind:

1. Der Vorstand
2. Der Kapellmeister
3. Der Veranstaltungsausschuß

§6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitglieder der Blaskapelle zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer

Gesetzliche Vertreter der Blaskapelle sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§7

Zur Vorbereitung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen, wie:

Platzkonzerte, Umzüge, Beerdigungen, Tanzunterhaltungen, gemeinsame Ausflüge, wird vom Vorstand und dem Veranstaltungs- Ausschuss organisiert.

§8

Satzungsänderung

Anträge und Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben wenn in der Blaskapelle zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§9

Auflösung

Die Auflösung der Blaskapelle ist nur möglich wenn 3 viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben.

§10

Gerichtstand

Für Streitigkeiten in der Blaskapelle und zwischen ihren Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich die Kapelle ihren Sitz hat.

Crailsheim den: 16. Januar 1992

Unterschriften der 5 Gründungsmitglieder !

1. Gärtz, Johann _____

2. Beer, Johann _____

3. Reisenauer, Kurt _____

4. Müller, Kurt _____

5. Hubner, Mathias _____